

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN  
Herrn Stadtrat  
Lars Faßmann

Datum 27.02.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-125/2019  
Ihr Schreiben vom 11.02.2019  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-125/2019 - Nachfrage zu Ratsanfrage RA-561/2018 - Positive Fortführungsprognose CFC**

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**handelt es sich beim durch den Wirtschaftsprüfer im Dezember 2016 erstellten Gutachten zur Sanierungsfähigkeit des CFC um das im Beschlussantrag B-103/2017 benannte „von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Konsolidierungs- und Sanierungskonzepts für den CFC mit positiver Fortführungsprognose“? (Gutachten = Konzept?)**

Ja.

**Liegen der Stadtverwaltung Chemnitz als Gläubigerin Erkenntnisse vor, dass die Insolvenz des CFC bereits Anfang 2016 eingetreten ist?**

**Sind Schadenersatzforderungen gegen den Ersteller der „positiven Fortführungsprognose“ geplant, da bei korrekter Wirtschaftsprüfung der Unterlagen keinesfalls eine positive Fortführungsprognose erstellt werden konnte?**

Diese Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Zudem handelt es sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass teilweise nicht nach Tatsachen gefragt wird, sondern nach rechtlichen Bewertungen und Einschätzungen. Letztere sind gleichfalls nicht vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO abgedeckt.

Auch handelt es sich bezgl. der Fragen nach evtl. Schadensersatzforderungen nicht, um eine „Angelegenheit der Gemeinde“, da die Stadt hier nicht Auftraggeber war.

Freundliche Grüße

*Sven Schulze*  
Bürgermeister